

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2.40 eingetragene in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 geliebten Kolonial-Beile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey, Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brall, Hannover. Redaktionschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluß 3002.

Bekanntmachung.

Der Vorstand beruft gemäß § 31 der Verbandsfassung und unter Zustimmung des vom Verbandstage zu Stuttgart gewählten Tagungsortes den

13. ordentlichen Verbandstag auf Sonntag, den 11. Juli d. J., vormittags 9 Uhr, nach Hannover, in den großen Saal des „Volksheims“, Nikolaitraße 10,

ein. Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Wahl einer Geschäftsleitung für den Verbandstag und der Mandatprüfungskommission, Festsetzung der Geschäftsordnung.
2. Berichterstattung:
 - a) des Vorsitzenden,
 - b) des Kassierers,
 - c) des Ausschusses,
 - d) des Redakteurs.
3. Die Arbeitsgemeinschaften.
4. Der Fabrikarbeiterverband und die Industrieverbände.
5. Statutenberatung.
6. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
7. Allgemeine Anträge.

Alle an den Verbandstag zu stellenden Anträge sind spätestens bis zum 11. Mai einzusenden. Es ist nicht zulässig, Anträge, die bereits von einem Verbandsort gestellt sind, noch einmal durch einen anderen Verbandsort zu unterbreiten.

Nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 können Wahlstellen von 1000 Mitgliedern einen Delegierten wählen. Orte, an denen mehr als 1000 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Wahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1000 Mitgliedern vereinigt. Als Stellvertreter gilt der Kollege, der nach dem Erwählten die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Wahlkreiseinteilung liegt die Abrechnung vom 3. Quartal 1919 zugrunde. Entsprechend § 31 Abs. 5 wird auf je 13 vollbezahlte Beiträge ein Mitglied gerechnet.

Wahlstellen, deren Gründung nach dem 1. März 1919 vollzogen wurde, können an den Delegiertenwahlen nicht teilnehmen. Sie haben aber das Recht, Anträge zu stellen.

Der Verbandstag wird wahrscheinlich eine volle Woche für seine Beratungen in Anspruch nehmen. Die Kollegen, welche als Delegierte gewählt werden, müssen sich daher um Urlaub bemühen, damit kein Delegierter gezwungen ist, vor Schluß des Verbandstages die Heimreise anzutreten.

Es ist unzulässig, daß Kollegen sich in zwei Wahlkreisen um ein Delegiertenmandat bewerben. Ein außerhalb des Wahlkreises wohnender Kollege kann nur dann als Delegierter gewählt werden, wenn in dem Wahlkreise selbst sich kein Kollege um das Mandat bewirbt.

Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr dient) zu bestimmen und

ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst sowie die Ernennung der Wahlvorstände durch die Bevollmächtigten und Revisoren und an Orten, wo solche nicht vorhanden, durch den Vertrauensmann zu erfolgen.

Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokalen ist durch die Bevollmächtigten den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekanntzugeben.

Für die Wahlkreise, zu denen mehrere Wahlstellen gehören, ist ein Vorort bestimmt.

Die Namen der in Vorschlag gebrachten Kandidaten sind dem Bevollmächtigten des Vororts bis zum 1. Mai mitzuteilen.

Zur Leitung der Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen und für jedes Wahllokal ein Listenzähler zu ernennen. Von der Wahlkommission des Vororts ist die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten aufzustellen und den Wahlstellen des Vororts sofort zuzusenden.

Die Wahlen der Delegierten sind Sonntag, den 16. Mai, von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und auf Listen, das heißt, die Wähler sind in je eine in den Wahllokalen ausliegende Liste einzutragen.

Die Wahlkommission jeder Wahlstelle hat nach vollzogener Wahl ein Wahlprotokoll auszufertigen und nebst den Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Wahlprotokoll ist bis zum 26. Mai an den Vorstand zu senden.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Bei Abgabe des Stimmzettels ist das Mitgliedsbuch vorzuzeigen. Auf der Innenseite des Buchumschlags wird jedem Mitglied durch Stempelabdruck die Teilnahme an der Wahl bestätigt.

Wahlstellen, die mehrere Delegierte zu wählen haben, wählen diese in einem Wahlgange. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als Stellvertreter gilt, wer nach den gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Die Stimmzettel sind bis zum Schluß des Verbandstages zwecks Erledigung etwaiger Proteste aufzubewahren.

Kein Mitglied darf da, wo nur ein Delegierter zu wählen ist, mehr als eine Stimme abgeben.

Die Bekanntgabe der Kandidaten und Wahllokale kann im „Proletarier“ nicht erfolgen.

Für den Vorstand: August Brey.

Wahlkreiseinteilung für die Wahl der Delegierten zum 13. ordentlichen Verbandstage.

Ort des Wahlkreises	Anzahl der Delegierten	Ort des Wahlkreises	Anzahl der Delegierten	Ort des Wahlkreises	Anzahl der Delegierten	Ort des Wahlkreises	Anzahl der Delegierten
1 Hannover	9	14 Bodenfelde, Göttingen	1	27 Schönebeck	1	38 Blankenburg, Abingerode, Erbsdorf, Hötzel, Hünenrode, Leimbach, Müdeland, Stiege, Alenbrat	1
2 Bielefeld	1	15 Runden i. Hann., Gardeggen	1	28 Starke	1	39 Derenburg, Hartzgerode, Duedlinburg, Thale, Negeleben	1
3 Braunschweig	6	16 Euerstedt, Okerode, Köthen, Sandershausen, Gerabera, Koriheim, Al-Köthen	1	29 Lange münde	1	40 Wülfersleben, Bartz, Grunstedten	1
4 Hildesheim	1	17 Bodener, Ege, Eb-rojeja, Ringelheim, Einbeck	1	30 Wittenberg	2	41 Biere, Vorne, Rolbe a. d. S.	1
5 Minden	1	18 Burgdorf, Gelle	1	31 Schöningen	1	42 Aken, Jerß	1
6 Osnabrück	1	19 Wathlingen, Lohndorf, Zehe, Reine, Jallersleben, Hämelerwald, Githorn	1	32 Arneburg, Gardelegen, Bismark, Kötz, Osterbur, Genthin, Goldbeck, Seebach, Salzwedel, Schanien	1	43 Burg a. R., Güter, Fary a. d. S.	1
7 Uelzen	1	20 Wathlingen, Lohndorf, Zehe, Reine, Jallersleben, Hämelerwald, Githorn	1	33 Altdalen-leben, Groß-Ammersleben, Veendort, Neuhaldensleben, Groß-Kottmersleben, Welferlingen	1	44 Elbenburg, Lützen, Ansbürg, Dommitzsch, Elsterwerda, Herzberg a. d. S., Wühlberg a. d. S., Schmiedberg, Bretzin, Serferswald, Jahnna	1
8 Goslar	1	21 Biffelshövede, Walsrode, Eoltan, Gros-Hauslingen, Güssen a. d. Aller	1	34 Helldorf, Könnigsdorfer Schuppenau, Süpplingen, Klein-Wunigsdorf, Groß-Wunigsdorf	1	45 Ansbürg, Dommitzsch, Elsterwerda, Herzberg a. d. S., Wühlberg a. d. S., Schmiedberg, Bretzin, Serferswald, Jahnna	1
9 Alfeld a. d. Leine, Godefau, Grotzau	1	22 Magdeburg	3	35 Alleringersleben, Radersleben, Fedels a. Hornburg, Okerleben	1	46 Verlin	14
10 Altendelen, Lage i. L., Tetmol, Pyrmont, Schömar, Vemag, Bismühle, Drenthrup	1	23 Roswig i. N.	1	36 Osterode, Osterode, Osterode	1	47 Brandenburg a. d. S., Krausfurt a. d. D.	1
11 Braunschweig, Welle, Liffen, Labode, Wöpe, Orghau en	1	24 Köthen	1	37 Sack, Grönungen	1	48 Rands	2
12 Hildesheim, Wernburg, Krupada a. Hbg., Stadthagen, Springe, Händer a. D., Salzhemmendorf, Bennigsen	1	25 Dessau	2			49 Reizen	1
13 Holzhausen, Vöge, Stadtloeden, Bodenwerder, Eichershausen, Marienhagen, Braßel (Kreis Hörter)	1	26 Halle a. d. S.	3				

Ort des Wahlkreises	Anzahl der Delegierten	Ort des Wahlkreises	Anzahl der Delegierten
51 Wittenberge, Hennigsdorf, Havelberg, Berleberg, Rheinsberg, Gransee, Neuruppin, Arnswalde	1	106 Eintrich	6
52 Dransburg, Zehdenick	1	107 Pripitz	5
53 Rathenow, Breberitz, Rogn, Rauen	1	108 Mark-Anstätt	1
54 Werder a. d. H., Treuenbriegen, Sperenberg, Ludenwalde, Mi tenwalde, Halbe, Großbesten, Potsdam, Rosten	1	109 Reichen	3
55 Fichtenwalde, Herzfelde	1	110 Müglin	3
56 Biebrin, Sommerfeld, Guben	1	111 P. Grund	4
57 Drielen, Altlarbe, Vieh, Neudamm, Vippelne	1	112	1
58 Sandberg, Sachsendorf, Kaurin	1	113 Waldheim	1
59 Oberwalde, Mühlenteb, Schwedt a. d. O., Geesermühle, Liebenwalde, Oberberg	1	114 Burgin	1
60 Freienwalde a. d. O., Auermünde, Wriegen, Schmiebus, Jallchau, Pulverkrug, Böhberg, Prentzlan, Ehdriingswerder	1	115 Wridau	1
61 Stettin	6	116 Jitzau, Sömland a. Sp., Reichenau, Taubenheim	1
62 Adeln	2	117 Namenz, Königsbrück, Lbbau i. S., Radeburg	1
63 Kolberg	1	118 Kadeberg, Gloggnhain	1
64 Stolp	1	119 Mährlig, Strela	1
65 Dohran, Grebesmühlen, Bismark, Brfel	1	120 Niefa, Köhnein	1
66 Schwerin, Pargim	1	121 Neudamm, Vippelne	1
67 Järbenberg, Grabow, Müglin, Plan, Neuhof, Alt-Snelig, Welenberg, Gaoenow, Wittenburg	1	122 Döbich, Müglin b. D., Prsnig	1
68 Hofort, Schwaan, Teflin	1	123 Döbich, Müglin b. D., Prsnig	1
69 Greiswald, Wolgast, Jarmen, Zemmin	1	124 Plauer, Meerane, Prntg, Auerbach	1
70 Stavenhagen, Teierow, Gärrow, Malchow, Waren	1	125 Weichenburg, Schenk, Korna, Ghyra, Bad Nauß, Großsch.	1
71 Barth, Bülow, Wacemünde	1	126 Altenburg	2
72 Anklam, Friedland	1	127 Blankenburg	1
73 Starard i. N., Malchin, Stralsund	1	128 Eisenberg (S.-A.)	1
74 Strasburg, Neubrandenburg, Wolde, Jagnitz, Uckermark, Parnitz, Wdänig	1	129 Werleburg	2
75 Jüdischow, Gatz, Jeries, Gollnow, Greifenhagen, Pyritz	1	130 Sonneberg	1
76 Lebbin, Starard i. N., Barnalaff, Greifenberg, Kammin, Kanaard, Plathe, Bowen	1	131 Waltershausen	1
77 Lauenburg i. P., Bütem, Gnow, Falkenburg, Neukettin, Körlin	1	132 Weizenfels	1
78 Hammermühle, Dramburg, Treptow a. d. R.	1	133 Reiz	1
79 Danzig	2	134 Jena, Lützen	1
80 Gding	2	135 Götze, Gardschhausen	1
81 Königsberg	2	136 Gersart, Atern	1
82 Kreis, Schneidemühl, Drah-Krone, Jantow, Bräg, Märkisch-Friedland, Tarnowitz	1	137 Schwarz, Wafungen, Oudru i.	1
83 Rastenburg, Gerdaun, Angerburg, Jüterburg, Kmetel, Kragaraboma	1	138 Blau-Greiz, Jimenau, Neunad a. Hng., Burgbad, Stadlum	1
84 Dirschau, Rheda, Suhl, Rieneburg, Kunitze, Drah-Eglau, Wehlau, Kist, Gramau	1	139 Rostberg, Weimar, Arnstadt	1
85 Breslau	5	140 Naumburg, Schraplau, Quertur	1
86 Bries	1	141 Niederorschwerfen, Mled, Glich, Nordhausen	1
87 Bunzlau	1	142 Dippach, Mülhausen, Heringen, Volktschhausen, Heilgenstadt, Soutra, Vangensalza	1
88 Slogau	1	143 Unterzand, Tiefenort, Dorndorf, Wienach	1
89 Hirschberg	2	144 Aditeo, Kogleben, -oll-nied, Göttingen, Döhlen, Oberheldruenen, Weickerade, Sondershausen	1
90 Habelwerdt	1	145 Böhm, Jiegenrück, Neundorf a. d. O., Ködch, Themar, Wanschen-dorf, Triebes	1
91 Körlig	1	146 Färlh	1
92 Kadowitz	1	147 Rüdberg	4
93 Siegen	1	148 Schweinitz	1
94 Saargau	2	149 Ebersdorf, Kronach, Hof-Rofendorf	1
95 Rüstau	1	150 Watzdorf, Wunnebel	1
96 A. Ankerberg	1	151 Freidau, Köß, Köbau, Trichgareuth, Kollberg (O.-S.), Oberdistan, Rachtewitz	1
97 Oppeln	1	152 Neuburg a. d. D., Bar-wa i. Schw., Neumarkt, Samobach, Weihen-burg i. H.	1
98 Gränberg, Freiwaldau, Ullersdorf, Langend. Sagan, Geiffenberg, Kautza, Kriedeberg in Schl., Steinau, Prilly a. d. S.	1	153 Ansbach, Rothenburg, Neunad a. d. Hng., Glangen, Forchheim	1
99 Altwasser, Jauer, Friedland, Schweidnitz	1	154 Ansbach	2
100 Ohlau, Reuthardt i. Schl.	1	155 Rüggen	6
101 Hagenau, Ratibor, Glemitz	1	156 Reichenburg	2
102 Dresden	6	157 Sraubing	1
103 Annaberg	1	158 Kosenheim	1
104 Ruz	2	159 Reuzitz, Jlen, Freyung, Wieradung, Wäruen, Weibach, Wilschowa, Mühlort, Reichenhall, Schellenberg	1
105 Rungen	1	160 Sandshut, Kiedenburg, Peiershausen, Dorfen, Karienstein, Schöberhausen, Gießhüben, Freising, Alet, Roodburg, Schwaben	1
		161 Remmigen, Remmigen, Alenstätt, Armbach i. Schw., Schöndorf, Schöngau, Lechrad, Oberau	1
		162 Seckhaupt, Heberfelden, Seidbrunn, Mühlbach, Grund, Kallersdorf, Brudmühl	1
		163 Troßberg, Durgauhen	1
		164 Göttingen	1
		165 Seidbrunn	3

Table with 4 columns: Nr. des Wahlkreises, Orte des Wahlkreises, Nr. des Wahlkreises, Orte des Wahlkreises. Lists various regions and their corresponding election districts.

Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte.

III. Nach § 71 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat Auskunft zu geben über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer beruhenden Betriebsvorgänge. Soweit Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden oder der Ausübung gesetzlicher Bestimmungen entgegensteht, stellt die vorgenannte Pflicht für den Arbeitgeber fort. Geschäftsverhältnisse Unternehmer werden in der ersten Zeit verhandelt, sich recht oft hinter die Schutzmauer 'Geschäftsgeheimnis' zu verbergen. Soll aber der Zweck des § 66 Ziffer 1 voll erfüllt werden, so muß auch dem § 71 Rechnung getragen werden. Wie soll der Betriebsrat sein Impulse sein, für möglichst hohe Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu sorgen? Gerade durch die Möglichkeit der weitestgehenden Einwirkung in die Betriebsvorgänge wird das Interesse und das Mitbestimmungsgefühl der Arbeiterschaft geweckt und gefördert. Beinhaltet ein Unternehmer bezüglich des § 71 absehend, so schädigt er damit in letzter Linie das Gesamtinteresse. Der Unternehmer ist auch verpflichtet, dem Betriebsrat resp. dem Betriebsrat die Lohnsätze und die zur Durchführung von tarifvertraglichen Unterlegen vorzulegen. Die Vorlage zur Einsichtnahme muß auch erfolgen, wenn der Unternehmer Geschäfts- oder Lohnsätze verweigert. In diesem Falle hat der Betriebsrat das Recht, nachzugehen, ob hierfür eine Notwendigkeit vorliegt. Die Vorlegung der Bücher kann jederzeit verlangt werden, wenn es erforderlich ist.

Überhaupt hat der Arbeitgeber einen Bericht zu geben über die Lage und den Gang des Unternehmens. Auf Grund dieses Berichtes soll der Betriebsrat in die Lage versetzt werden, die Notwendigkeit von Entlassungen oder Entlassungen zu beurteilen. Selbstverständlich braucht der Betriebsrat den Bericht nicht nur zu hören, sondern er hat das Recht, sich durch Fragen einen näheren Überblick über den Geschäftsgang des Unternehmens zu verschaffen, um ein klares Bild zu bekommen. Niemand kann über eine Sache richtig urteilen, wenn er über sie nur oberflächlich orientiert ist. Daß die Betriebsräte über vertrauliche Mitteilungen nicht in der Öffentlichkeit reden, ist ganz in Ordnung. Es wird nicht schwer sein, zu erkennen, was

für die Ohren der breiten Öffentlichkeit nicht taugt. Eine gute Hausfrau wird nicht alle Vorgänge innerhalb ihres Haushalts preisgeben können; ähnlich verhält es sich mit dem Unternehmen in manchen Fragen. Zwischen Unternehmer und Betriebsrat muß sich mehr und mehr ein Vertrauensverhältnis herausbilden. Das ist natürlich nur möglich, wenn das Vertrauen von keiner Seite mißbraucht wird.

In Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern kann der Betriebsrat an einem oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Der Unternehmer hat die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen, wie es im § 36 vorgelesen ist. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Nach § 35 darf jedoch ein Lohn- oder Gehaltsabzug nicht erfolgen wegen Arbeitsverhältnissen infolge Ausübung einer Tätigkeit als Betriebsratsmitglied. Sollen nun die Sprechstunden besser während oder nach der Arbeitszeit stattfinden? Das wird sich erst aus der Praxis ergeben müssen. Allerlei Dinge sind hierbei zu berücksichtigen, die teils für, teils gegen die Abhaltung während und außerhalb der Arbeitszeit sprechen. Es kommt in Betracht die Arbeiterzahl, die Art der Produktion, das Verhalten der Firmenvertretung im allgemeinen, Entfernung des Unternehmens vom Wohnplatz der Arbeitnehmer resp. Rückfahrten auf Fahrgelegenheiten usw. Schon aus der Aufzählung dieser Gesichtspunkte ergibt sich, daß über die Zeit zur Abhaltung von Sprechstunden etwas Allgemeingültiges nicht gesagt werden kann.

Das sind im wesentlichen die Aufgaben und die Befugnisse der Betriebsräte. Zum Teil die geistigen Befugnisse stehen den einzelnen Gruppenräten zu, doch haben diese außerdem noch besondere Tätigkeitsgebiete. In kleineren Betrieben (§ 15 Abs. 4) übt der Betriebsobmann die Tätigkeit des Gruppenrates aus, die anfangend bei § 78 des Gesetzes im einzelnen umrissen dargestellt sind. Sie mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt zu machen, ist die erste Aufgabe der Räte überhaupt. Das gilt nicht nur für die Betriebs- und Gruppenräte, sondern in gleichem Maße auch für die Ersatzleute, die stets bereit sein müssen, einzutreten. Die Bestimmungen des Gesetzes müssen den Arbeitervertretern allmählich in Fleisch und Blut übergehen, müssen ihr geistiges Eigentum werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch der einzelne Arbeiter sich mit dem Betriebsratengesetz vertraut machen soll. Im Gegenteil, je mehr die gesamte Arbeiterschaft den Inhalt des Gesetzes in sich aufgenommen hat, desto besser für sie. Aus dieser Allgemeinkenntnis wird der Geist geboren, in dem das Gesetz wirken soll. Der tote Buchstabe allein tut es nicht, es soll ihm erst Leben eingehaucht werden und es hängt von der Arbeiterschaft und ihren gewählten Vertretern ab, das Gesetz zu einem brauchbaren Instrument zu machen, das uns der Sozialisierung einen Schritt näher bringt. Nur dürfen wir nicht verdroffen an die Arbeit gehen, sondern mit Lust und Liebe, wissend, daß wir vorwärts schreiten.

In einem weiteren Artikel sollen die besonderen Aufgaben der Arbeiterräte behandelt werden. (Fortsetzung folgt.)

@@@ Aus der Industrie @@@

Chemische Industrie

Sitzung des Zentral-Schlichtungsausschusses.

In Sachen des Antrages der Funktionäre der chemischen Industrie Groß-Berlins (Sektion I) auf Erhöhung der Tariflöhne um 50 Prozent ist der Zentral-Schlichtungsausschuß, bestehend aus den Herren: Generaldirektor Dr. P. Müller, Direktor Landé, Geheimrat Professor Dr. Caro, Konrad Vams, Heinrich Kuhn, Karl Feilchner, zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der vorliegende Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung und kann deshalb nur grundsätzlich behandelt werden.

Der Zentral-Schlichtungsausschuß erklärt sich außerstande, einen Schiedsspruch in einer Sache zu fällen, in welcher eine Forderung gestellt wird, die sich nicht mit den tariflichen Bestimmungen in Einklang bringen läßt.

Eine Änderung von Tarifverträgen kann nur im Wege gültiger Vereinbarung der in Frage kommenden Vertragsparteien erfolgen.

Berlin, den 27. Februar 1920.

Lohnerhöhungen und Tarifabschluß in der Kaliindustrie.

Bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Kaliindustrie, die am 9. d. M. in Berlin stattfanden, ist eine Einigung dahingehend erzielt worden, daß für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie noch auf den Werken beschäftigt sind, vom 15. Februar 1920 an folgende Lohnerhöhung in Kraft tritt:

- 1. Alle männlichen, über 21 Jahre alten Arbeiter erhalten auf die jetzt gültigen Schichtlohnsätze der Lohnliste des Lohnvertrages vom 17. Dezember 1919 einen Lohnzuschlag von 6 Mk. pro Schicht.
2. Jugendliche Arbeiter von 18 bis 21 Jahren erhalten einen Zuschlag von 4 Mk., Arbeiterinnen und junge Arbeiter bis zu 18 Jahren 3 Mk. pro Schicht.
3. Lehrlinge erhalten an Stelle der bisherigen Bezüge im 1. Lehrjahr 30 Mk., im 2. Lehrjahr 45 Mk. und im 3. Lehrjahr 60 Mk. pro Woche.
Außerdem werden vom 15. Februar 1920 an pro Werkarbeitsstag gewährt:

- a) für alle männlichen verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Arbeiter mit eigenem Hausstande ein Hausstandsgeld von 2 Mk.;
b) ein Kindergeld von 1 Mk. für jedes unter 15 Jahren alte Kind, soweit es nicht selbst verdient.
Die Bestimmung über Kindergeld in dem Lohnvertrage vom 17. Dezember 1919 kommt dadurch in Fortfall. Hausstands- und Kindergeld werden auch für Krankentage und Lohnurlaubstage gezahlt. Sie kommen jedoch bei Berechnung des Gehaltes nicht in Betracht.
Bei den Gehaltsarbeitern (auch bei denen unter 21 Jahren) ist ein Lohnzuschlag von 6 Mk. durch entsprechende Erhöhung des

Gehaltes abzugelten. Also auch für die Gehaltsarbeiter unter 21 Jahren ist für die Zeit vom 15. bis 29. Februar die Lohn-erhöhung in Form eines Zuschlages von 6 Mk. pro Schicht zu zahlen.

Die von der Zentralarbeitsgemeinschaft beschlossenen Leuzungszulagen kommen vom 15. Februar an in Fortfall.

Bemerkten möchten wir noch, daß obige Lohnliste im Einverständnis sämtlicher vertragsschließender Arbeitnehmerorganisationen am 15. März zum 1. Mai gekündigt wird.

In der gleichen Sitzung wurde auch der neue Manteltarif fertiggestellt. Die Änderungen der einzelnen Paragraphen hier zu erläutern, würde zu weit führen. Besonders erwähnt sei an dieser Stelle nur die Urlaubsfrage. Von der Reichsarbeitsgemeinschaft ist eine mit Vollmachten versehene Kommission eingesetzt, die die Urlaubsfrage für den gesamten Bergbau regeln soll. Die Beschlüsse dieser Kommission, die am 17. d. M. tagt, sind auch für den Arbeitgeberverband der Kaliindustrie verbindlich. Bis zum Inkrafttreten dieser Beschlüsse gelten für die Urlaubsregelung die Bestimmungen des alten Tarifs. W. S.

Papier-Industrie

Allgemein-Verbindlichkeitserklärung.

Der zwischen dem Verein Deutscher Chromo- und Buntpapierfabrikanten, E. W., dem Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Sitz Aachen, und dem Gewerkschaften Deutscher Fabrik- und Handarbeiter, S.-D., Sitz Berlin, am 23. Juli 1919 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in den Betrieben der Bunt-, Chromo- und Metallpapierfabrikation wird gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) für das Gebiet des Deutschen Reiches für rechtsverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 15. Dezember 1919. Sie erstreckt sich nicht auf die sogenannten gemischten Betriebe, d. h. auf Papier- und Pappfabriken, die im Nebenbetrieb eine Streicherei betreiben.

Berlin, den 9. März 1920. Der Reichsarbeitsminister. gez. Schlichte.

Papier verarbeitende Industrien

Lohnabkommen in der deutschen Chromo-, Bunt- und Metallblatt-Papierindustrie für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1920.

Das Tarifamt der deutschen Chromo- und Buntpapierindustrie hat in seiner Sitzung am 9. März 1920 in Halle a. d. S. unter Hinzuziehung von Arbeitervertretern aus den Betrieben für die Zeit vom 1. März bis 30. April folgende Lohnsätze festgelegt:

Table with columns: Alter, Lohnklasse, a) Arbeiter, b) Arbeiterinnen. Lists wage rates for different age groups and genders.

Zu diesen Grundlohnsätzen kommen dann noch die im Tarif vorgesehenen Zuschläge für Facharbeiter und Facharbeiterinnen sowie für Handwerker. (Vergleiche den Lohnvertrag vom 22. bis 23. Juli 1919, abgedruckt in Eisenach.)

Diese Lohnsätze gelten vom 1. März bis 15. April 1920. Von da an bis zum 30. April 1920 treten nachstehende Lohnsätze in Kraft:

Table with columns: Alter, Lohnklasse, a) Arbeiter, b) Arbeiterinnen. Lists updated wage rates for different age groups and genders.

Die im Tarif für Facharbeiter, Facharbeiterinnen und Handwerker vorgesehenen Zuschläge bleiben auch bei diesen Lohnsätzen bestehen.

Ortslohnklassenverzeichnis:

- Lohnklasse I: Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Mannheim.
Lohnklasse II: Dresden, München, Heidenau, Leipzig, Offenbach, Magdeburg.
Lohnklasse III: Augsburg, Chemnitz, Plauen bei Zschö, Goldberg, Neumünster, Nürnberg-Süd, Wertheim, Gießen, Zwickau, Regensburg, Riedersheim, Rheidt, M.-Altenbach, Düren, Grimma, Solfern, Greiz, Altenburg, Stuttgart, (Barmen-Altenfeld 2), Wittenberg,
Lohnklasse IV: Kassel, Bietzenhausen, Breslau, Bichtenberg, Lobau, Krimmichow, Schiglowa, Oberkramera, Schneberg.
Lohnklasse V: Falkenhof, Grünbach, Eibenlo, Hochsburg, Wolfenbüttel.

Bonn a. Rhein. Am 1. März fand im Volkshaus eine Versammlung der Tapetenarbeiter von Bonn und Beuel statt. Auf der Tagesordnung stand: Besprechung unserer letzten Lohnzulage und nochmalige Festsetzung unserer Forderung. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden, Kollegen Voll, setzte folgende Lebhafte Aussprache zur Tagesordnung unter den Kollegen ein. Verschiedene Zusätze wurden geäußert, und manche Gegensätze traten zutage. Von einem selbständigen Zugehen, wie es von einer Seite gewünscht wurde, rieten ältere Kollegen ab, da es dem Tarif zuwider sei. Nach längerer Debatte wurde der Antrag des Vorsitzenden, bei den nächsten Lohnverhandlungen die bereits früher geordneten 70 Prozent Erhöhung erneut zu verlangen, einstimmig angenommen unter gleichzeitiger Fassung folgender Resolution: 'Die heute, am 1. März 1920, im Volkshaus zu Bonn, Kölner Straße 17, abgehaltene Sektionsversammlung der Tapetenarbeiter Bonn-Beuel erklärt sich mit dem am 17. Februar 1920 bewilligten Lohnzulage nicht zufrieden und bezeichnet dieselbe als vollständig ungenügend und nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, zumal die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen leer ausgegangen sind. Wir protestieren gegen die fernere Vertretung des Kollegen Kallert aus Bonn und verlangen, daß unser gewählter Vertreter, Kollege Kallert, an den nächsten Verhandlungen zugezogen wird. Auch bezeichnen wir es als unzulässig ungenügend, daß unsere Vertreter zugewinkt haben, daß sie

dem Staat bewilligte Protokolle in der vorliegenden Form mit einbezogen sein soll. Wir verlangen ganz energisch die Durchsetzung derselben. Weiterhin protestieren wir gegen die Abschaffung des Wochenlohnes, auch dürfen keine weiteren Vergünstigungen in Form von Lohnsenkungen verlangt werden, die die Löhne in Köln, Bonn und Deuel gleichgestellt werden. Die Section Bonn-Deuel der *Zeitungsmaschinenarbeiter*.

Keramische Industrie

Der Reichstarifvertrag für die Zementwaren- und Kunststein-Industrie.

Am 12. Februar wurde in Berlin ein Reichstarifvertrag für die Zementwaren- und Kunststein-Industrie abgeschlossen. Abschließende Parteien waren der Arbeitgeberverband der genannten Industrie, unsere Organisation, der Verband der Fabrikarbeiter, ferner der christliche Fabrik- und Transportarbeiterverband sowie der S.-D. Gewerksverein der Fabrik- und Handarbeiter. Außer den Zementwaren- und Kunststeinfabriken fallen auch die Betriebe zur Herstellung von Terrazzoformen und Trockenmörtel unter den Vertrag. Nachstehend wollen wir die wesentlichsten Bestimmungen kurz anführen:

Arbeitszeit. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 8 Stunden. Wird die Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage verkürzt, so werden die ausfallenden Stunden auf die übrigen Tage verteilt. Diese Arbeitsstunden gelten jedoch nicht als Ueberstunden. Dasselbe gilt auch für die Verlegung der Arbeitszeit, die sich durch unregelmäßige Lieferung von Kraft, Licht und Heizung notwendig macht.

Arbeitslohn. Die Festsetzung der Arbeitslöhne geschieht durch den Abschluß von Bezirkslohnstarifen.

Ueberarbeit. Ueberstunden sind zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes, zu Bes- und Entladungsarbeiten und zur Fertigstellung eiliger Einzelstücke zu leisten. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) 50 Prozent, für Sonn- und Feiertagsarbeit (von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens) ebenfalls 50 Prozent bezahlt.

Akkordarbeit. Bei Akkordarbeit müssen die Löhne so bemessen sein, daß bei regelmäßiger Arbeitszeit mindestens 20 Prozent über den festgesetzten Stundenlohn erzielt werden können. Die Akkordsätze und Akkordbedingungen sind mit der betreffenden Arbeitsgruppe zu vereinbaren und jedem Akkordarbeiter auszuhandigen oder durch Aushang bekanntzugeben.

Urlaub. Allen Arbeitern über 18 Jahre wird unter Fortzahlung des Lohnes jährlich ein Urlaub gewährt. Derselbe beträgt nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit im Betriebe 3 Tage und steigt mit jedem Jahr weiterer Tätigkeit um einen Tag, bis zum Höchstbetrage von 9 Tagen. Unbenutzter Urlaub wird nicht vergütet. Während des Urlaubs darf Lohnarbeit nicht verrichtet werden. Bei Zuwiderhandlung fällt die Lohnzahlung fort und ist das Recht auf Urlaub für das kommende Jahr verwirkt. Arbeitsverhältnisse ohne triftige Entschuldigung werden auf den Urlaub angerechnet.

Nebenarbeiten. Die Uebernahme von Facharbeiten gegen Entgelt außerhalb des tariflichen Arbeitsverhältnisses ist nicht gestattet.

Werkzeug. Die zur Arbeit erforderlichen Geräte und Werkzeuge werden von der Betriebsleitung gegen Empfangsbcheinigung kostenlos gestellt und instand gehalten. Sie sind von den Arbeitern beim Ausscheiden wieder abzuliefern.

Dauer des Vertrages. Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1920. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er mit der gleichen Kündigungsfrist 6 Monate weiter. Alle bestehenden Tarifverträge verlieren mit dem Inkrafttreten des Vertrags ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der Lohnsätze, die in dem Bezirkslohnstarif zu regeln sind. Die noch laufenden Lohnstarife bleiben bis zu ihrem Ablauf bestehen.

Es ist dies der erste Reichstarifvertrag, der in der Zementwaren- und Kunststein-Industrie abgeschlossen wurde. Es hat nicht geringe Mühe verursacht, die sich widerstrebenden Interessen auf dieser Linie zu einigen. Die Wünsche und Forderungen mußten auf beiden Seiten etwas zurückgesteckt werden, um überhaupt zu einem Anfang zu kommen. Der Anfang ist nun da. Er hat, wie jede Erstlingsarbeit, seine Mängel. Er wird sicher nicht allen Kollegen gerecht. Besonders nicht jenen Kollegen, die schon seit Jahren im Tarifverhältnis stehen. Diese Kollegen mögen jedoch bedenken, daß ihrem Vormarschstreben auch eine Schranke gezogen ist, wenn ihre übrigen Arbeitskollegen noch meilenweit zurück sind. Diese nachzuziehen, eine einheitliche Marschfront herzustellen, war unsere Aufgabe. Es ist aber selbstverständlich, daß die Spitze der Marschkolonne kurz treten muß, wenn die Nachzügler mitkommen sollen. Ist die einheitliche Front hergestellt, und das ist durch den Vertrag geschehen, dann steht dem weiteren Vormarsch nichts entgegen.

Der Reichstarifvertrag bringt aber zweifellos für die größte Anzahl der Arbeiter bedeutende Verbesserungen. Wir verweisen dabei nur auf den Urlaub, die Regelung der Bezahlung der Akkordarbeit, der Ueberstunden, Nachtarbeit usw. Es besteht deshalb keine Ursache, der Erstlingsarbeit eine besondere Unzufriedenheit zu widmen. Begrüßen wir das Erreichte, soweit es einen Fortschritt darstellt, und suchen wir es bei nächster Gelegenheit zu bessern, wo sich Lücken und Fehler zeigen.

Der vollständige Wortlaut des Reichstarifvertrages wird demnächst gedruckt herausgegeben. Die Zahlstellen, in deren Bereich Zementwaren- und Kunststeinfabriken vorhanden sind, wollen bei ihrer Gauleitung die benötigten Exemplare angeben. Vorgesehen sind für jeden Betrieb etwa zwei Exemplare.

Conindustrie Bayerns.

Am Mittwoch, dem 3. d. M., wurde, nachdem eine Einigung trotz wiederholter Unterhandlungen nicht zustande kam, ein Schiedspruch gefällt, der folgende Stundenlöhne vorsieht: Drisklasse I 3,10 M., Drisklasse II 2,90 M., Drisklasse III 2,60 M., Drisklasse IV 2,40 M. für männliche Arbeiter über 21 Jahre. Arbeiter von 18 bis 20 Jahren erhalten 80 Prozent, von 16 bis 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahre 70 Prozent und Arbeiterinnen über 16 Jahre 60 Prozent der obigen Lohnsätze. Diese Löhne gelten mit Rückwirkung vom 1. Februar 1920 an.

Durch die Neuregelung wurde eine Erhöhung der Löhne bis zu 92 Prozent gegenüber den Löhnen des alten Vertrages erreicht. Außer den Löhnen wurde auch die Urlaubsfrage geregelt, und zwar wird ein Urlaub von 3 bis 12 Arbeitstagen gewährt.

Lohnstarif für die Ziegeleren des Kreises Minden i. W.

Am 1. März wurde der Tarif für die Ziegelerindustrie des Kreises Minden erneuert. Die erzielte Aufbesserung der Löhne beträgt 75 bis 95 Pf. pro Stunde. Der Stundenlohn beträgt nunmehr für:

Segler, Brenner, Auslarrer	3,35 M.
Zuglader, Handwerker über 20 Jahre, Feiger, Maschinisten, Motor- und Lokomotivführer	3,30 M.
Einlarrer, Sortierer, Ripper, Walzenbeschicker, Abschneider, Abnehmer, Aufseher und Abseher am Elevator, Abseher in den Gerüsten, Kollernwerksteine und Padenchieber	3,25 M.
Austrücker, die Kuffler, Abnehmer, Abschneider an Dachziegelpressen, Belader und Plagarbeiter	3,15 M.
Zugfahrer, Wagenschieber und Abschneider an den Pressen	3,05 M.

Arbeiter unter 22 Jahren, die bei vorstehenden Abteilungen beschäftigt werden, erhalten 5 Pf. pro Stunde weniger. Arbeiter unter 20 Jahren, die nicht bei vorstehenden Abteilungen beschäftigt werden, erhalten

im Alter von 14 bis 16 Jahren	1,85 M. bis 2,05 M.
im Alter von 16 bis 18 Jahren	2,20 M. bis 2,40 M.
im Alter von 18 bis 20 Jahren	2,60 M. bis 2,80 M.

Die zwei ersten Ueberstunden werden mit 25 Prozent, jede weitere mit 50 Prozent Zuschlag vergütet. Ebenso wird die Sonntagsarbeit mit 50 Prozent und die Arbeit an den hohen Festtagen mit 100 Prozent Zuschlag bezahlt. Auch die Brenner erhalten für die Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von Sonntags morgens 6 Uhr bis Montagmorgens 6 Uhr geleistet wird.

Für Arbeitsverräumnisse bis zu 6 Stunden, die durch Ausübung staatsbürgerlicher oder kommunaler Pflichten entstehen, erfolgt ein Lohnabzug nicht. Bei Akkordarbeit sind die Akkordsätze so zu bemessen, daß bei regelmäßiger Arbeitsleistung 25 Prozent der festgesetzten Lohnsätze mehr erzielt werden.

Der Urlaub beträgt für je 2 Monate Beschäftigung 1 Tag, jedoch mindestens 4 Tage nach viermonatiger Beschäftigung.

Die Tongrubenarbeiter erhalten für die Befestigung der Spaten 4 Pf. Vergütung pro Arbeitsstunde, die übrigen mit Erdarbeiten beschäftigten Arbeiter 2 Pf. Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage. In den zwei Wochen erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe des verdienten Wochenlohnes.

Die Regelung der Arbeitszeit bleibt vorläufig offen, bis zur Regelung durch den Reichsarbeitsvertrag. Findet eine solche nicht statt, dann wird diese Frage durch eine Abstimmung im ganzen Kreise entschieden. Der Vertrag läuft bis 30. April 1920. Es sind dies nur kurz die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages. Sie lassen aber erkennen, daß die Organisation in diesem rein ländlichen Bezirk einen großen Einfluß hat. Sie hat diesen Einfluß dank der einheitlichen Organisation der dortigen Arbeiter. Mögen die Arbeiter diese Einheit wahren, sie allein verbürgt ihnen weiteren Fortschritt.

Am Vorjahren, diese Einheit zu zerstören, hat es noch nicht gefehlt. Am 29. Februar und in Föjfen eine Versammlung statt, in der die sogenannte Zieglergewerksvereins-Abteilung des christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verbandes die Verpflichtung der Ziegelerarbeiter vertrat. Sie haben dabei kläglichen Scheitern gelitten. Scheitern herbeiführt, daß der Meister auf das Schlüsselwort verzichtete. Am folgenden Tage, bei den Verhandlungen in Minden, kam der Bezirksleiter des christlichen Verbandes, Herr Potthoff, anwesend. Er hatte sich durch den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes einladen lassen, obwohl der christliche Verband in den Ziegeleren des ganzen Bezirkes gar keine Mitglieder hat. Wir haben dem guten Mann bedeutet, wenn er auch nur ein Mitglied namhaft machen kann, wir gegen seine Teilnahme an den Verhandlungen nichts einzuwenden haben. Er konnte aber keines nennen. Er begründete sein Recht der Teilnahme damit, daß ihm angeblich einige Mitglieder erzählt hätten, sie wollten in dieser Kampagne im Mindener Kreise arbeiten. Auf solche Mägen gingen wir nicht ein. So mußte er dann nach langem Sträuben abziehen. Unser Beileid. Der sogenannte „Gewerksverein“ wäre wieder einmal billig zu einem Tarifvertrag gekommen. Der ist ihm nun erwünscht, wir haben ihn allein abgeschlossen. Der Tarifvertrag zeigt, daß nicht nur dieser Gewerksverein mit seinen „Fachleuten“ Tarife abschließen kann. Bemerkenswert ist, daß sich diese Leute immer noch „Gewerksverein deutscher Ziegler“ nennen, obwohl sie nur eine kleine Abteilung in dem christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verband darstellen.

Verschiedene Industrien

Aus der Ersatzlebensmittel-Industrie.

Ähnlich wie im Vorjahr in der Seifenindustrie, wird jetzt der Versuch gemacht, die Arbeiterschaft der Ersatzlebensmittel-Industrie vor den Unternehmertypen zu spannen. Der „Verein deutscher Essenz-Fabrikanten und Fruchtstoffpresser“ mit dem Sitz in Berlin hat sich mit einer Eingabe an den Reichsfinanzminister gewandt und ersucht um Aufhebung der Verordnung vom 7. März 1918 über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Unterzeichnet ist das Schriftstück von Dr. Scholvin. Damit die Sache aber besser zieht, sollen die Angestellten- und Arbeiterausschüsse mobil gemacht werden. Ein Herr Kaufmann Karl Berner, Berlin N 20, Goltzstraße 26, verweist Abschriften der Eingabe an den Reichsfinanzminister. In seinem Begleitschreiben weist er auf die Gefahren der Arbeitslosigkeit für die Ersatzmittelarbeiter hin, falls die Verordnung nicht aufgehoben wird, und ersucht um Mitunterzeichnung. Es scheint sich jedoch bei dem Schreiben nicht um ein solches von Ausschußvertretern zu handeln, sondern um irgendwelche Privatpersonen, denn neben Karl Berner (Firma Maul & Co.) zeichnen noch drei andere, aber nicht als Ausschußvertreter, sondern unter der unschuldigen Ueberschrift: „Für die Arbeitnehmer der alkoholfreien Getränke-Industrie“: M. Decker, Arbeiterin (Firma Dr. Scholvin), H. Schmidt, Kaufmann (Firma M. Dinkler) und C. Fißch, Wertmeister (Firma Graf). Ganz abgesehen davon, ob die hier genannten vier Personen berechtigt sind, im Namen der Arbeitnehmer der genannten Firmen zu zeichnen, ist für uns eine andere Frage von Wichtigkeit. Wir halten es für bedenklich, in einer Zeit, in der wir noch lange Zeit auf Ersatzmittel aller Art angewiesen sein werden, die Aufhebung der betreffenden Verordnung zu verlangen. Gerade im Interesse und zum Schutze der ärmeren Bevölkerung ist ihre Aufrechterhaltung notwendig. Die Verordnung ist entstanden, weil gewissenlose Schwindler die gesundheitsgefährlichsten Produkte vertrieben, mitunter tatsächlich gefärbten oder parfümierten Dreck. Bei dem Mangel an Naturprodukten und bei dem heutigen Preisstand der Rohstoffe würden wir vielleicht noch schlimmeres erleben, als schon vor dem Bestehen der Verordnung. Wir halten die behördliche Genehmigung zur Herstellung von Ersatzprodukten, deren Prüfung über die Art der Zusammensetzung, über die Berechnung der Herstellungskosten und der Verkaufspreise noch für notwendig, desgleichen eine ständige Kontrolle.

Mögen die Unternehmer ihre Eingabe an den Reichsfinanzminister machen, das ist ihr gutes Recht. Die Arbeitnehmer dagegen haben keine Ursache, dem Betrug aufs neue Tür und Tor zu öffnen. Die genannten Firmen mögen die besten Absichten haben, sie können aber nach Aufhebung des Gesetzes nicht hindern, daß sich der Wucher und der Betrug vereint breit machen. Die Arbeiterschaft tut gut, die genannte Eingabe nicht zu unterzeichnen.

Genossenschaftsbewegung.

Das Tarifamt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine

hielt am 2. März eine Sitzung ab. Von den Genossenschaftlern nahmen die Herren Kaufmann, Böhlein, Berger, Rieger, Eberling und Schwedt, von den Gewerkschaften die Herren Dreher, Hempel, Freytag, Vanles und Urban, vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund Herr Cohen teil.

Zur Entscheidung standen drei Klagen der Gewerkschaften, von denen eine zur Verhandlung an die Parteien zurückverwiesen wurde. In einem Falle wurde der Antrag unter Annahme folgender grundsätzlicher Entscheidung abgewiesen:

Bedinge, die einem Angehörigen in gemeinsamem Haushalt Unterhalt gewähren müssen, werden wie Ehepartner eingestuft. Vermittelt Person aus gellen nur dann wie Ehepartner, wenn sie eigenen Haushalt führen, und wenn dieser nachweisbar von einer zweiten, nicht erwirtschaftlichen Person geführt wird, gleichviel, ob dies ein Kind, eine verwandte oder fremde Person ist.

Im zweiten Falle wurde es abgelehnt, einer Arbeitergruppe, die von einer durch Tarifbruch erzwungenen Arbeitszeitverkürzung auf die frühere tarifmäßige Arbeitszeit zurückgeführt wurde, ein Anrecht auf die verkürzte Arbeitszeit zuzuerkennen.

Gegenüber den Verordnungen einiger Demobilisierungsausschüsse wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des Tarifs über die Benutzung der Arbeitsnachweise in Kraft bleiben.

Eine ausführliche Aussprache fand über die Frage statt, ob die in Erwägung gezogene Schaffung allgemeiner Richtlinien zum Betriebsratsgesetz für die Genossenschaftsbetriebe zweckmäßig sei. Es wurde beschlossen: „Das Tarifamt nimmt von einer zentralen Regelung der Aufgaben der Betriebsräte Abstand.“

Bezuglich der Feuerungsanlagen wurde beschlossen:

Das Tarifamt erklärt sich zur Zeit außerstande, das System der einheitlichen Feuerungsanlagen aufrechtzuerhalten. Es empfiehlt daher den Tarifkontrahenten, drück feste Löhne bzw. Gehälter zu vereinbaren unter Beachtung des Grundgesetzes, daß einheitliche Abmachungen für das Gesamtgewerbe angestrebt werden sollen.

Der gewerkschaftliche Vorsitzende. Der genossenschaftliche Vorsitzende. gez. H. Dreher. gez. L. W. Kaufmann.

An alle Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Bekanntlich wird in nächster Zeit durch Abstimmung entschieden werden, ob größere Teile Ost- und Westpreußens sowie Oberschlesiens weiterhin zum Deutschen Reich gehören sollen. Die Abstimmung über Ost- und Westpreußen kann uns leicht überraschen, da kein Termin im Friedensvertrag festgelegt ist. Ueber die Bedeutung dieser amstrittenen Gebiete für das deutsche Volk dürfte wohl bei aufgestärkter Arbeitern kein Zweifel bestehen. Um nun die etwa 400 000 Alltagsberechtigten, die im ganzen Reich verstreut sind, rechtzeitig zu erfassen, müssen alle Verbände und Vereine eifrig mitarbeiten.

Wo größere Massen Abstimmungsrechte in Frage kommen, schließen sich alle örtlichen Vereine zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die ihre Beizungen und das notwendige Material von der Zweigstelle des Deutschen Schulbundes erhält.

Um jeden Stimmberechtigten zu erfassen und ein einheitliches Arbeiten zu ermöglichen, ist es notwendig, daß sich auch die Gewerkschaftslokale, Ortsausschüsse und Ortsverbände diesen Arbeitsgemeinschaften anschließen, sobald eine Aufforderung an sie ergoht.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

7 1/2 Millionen Mitglieder.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, dem gegenwärtig 54 Verbände angehören, hat eine Mitgliederzahl von 7 1/2 Millionen überschritten. Davon entfallen 1,6 Millionen auf den Metallarbeiterverband, 650 000 auf den Landarbeiterverband, 600 000 auf den Fabrikarbeiterverband, 540 000 auf den Transportarbeiterverband, 450 000 auf den Textilarbeiterverband, 430 430 auf den Bauarbeiterverband, 400 000 auf den Bergarbeiterverband, 400 000 auf den Eisenbahnerverband, 370 000 auf den Holzarbeiterverband, 367 000 auf den Angestelltenverband, 269 915 auf den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband und 136 000 auf den Schneiderverband. Diese 12 Verbände umfassen mehr als 6,2 Millionen oder 83 Prozent aller Mitglieder des Bundes. Weitere zehn Verbände haben eine Mitgliederzahl von 50 000 überschritten, 11 Verbände haben zwischen 20 000 bis 50 000 Mitglieder, 7 Verbände über 10 000 bis 20 000, 12 Verbände über 1000 bis zu 10 000 Mitglieder und 2 Verbände unter 1000 Mitglieder. Von der Gesamtzahl der Mitglieder gehören etwas über 5 Millionen zur Gruppe Industrie, Gewerbe und Bergbau, 917 000 zum Handel und Verkehr, 650 000 zur Land- und Forstwirtschaft, 670 000 zu den Staats- und Gemeindebetrieben, 157 000 zur Gastwirtschaft, Kunst und zu schauellerischen Berufen sowie 33 000 zur Gruppe Haushalt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Mann. Die Arbeiterschaft der hiesigen Säbholzfabrik hat sich nunmehr dazu aufgerafft, ihrem bisherigen Vertreter, dem christlichen Textilarbeiterverband, die Tare zu kündigen. Schon seit längerer Zeit machte sich unter den Arbeitern und Arbeiterinnen dieses Betriebes der Drang nach freier Organisation geltend, gestärkt durch den Umstand, daß seitens des christlichen Textilarbeiterverbandes ein Lohnabkommen getroffen war, welches bei weitem nicht die Lohnsätze erreichte, die in dem Betriebe, als zur chemischen Industrie gehörend, schon seit längerer Zeit hätten gezahlt werden müssen. Auf Wunsch der Arbeiterschaft war seitens des Fabrikarbeiterverbandes Kollege Hoering aus Düsseldorf zu einer Vermählung erschienen, um an Hand der für die chemische Industrie geltenden Tarifhöhe Aufklärung zu schaffen. Das Ergebnis war groß, als Kollege Hoering die Feststellung machte, daß durch die Zugehörigkeit zum christlichen Textilarbeiterverband die Arbeiterschaft jährlich erhebliche Summen an Lohn eingebüßt habe. Der in der chemischen Industrie weitverbreitete christliche Textilarbeiterverband ließ durch seinen Sekretär Dieter einige Worte zur Entgegnung aussprechen, die aber nur als Vertagheitsgesammel bezeichnet werden können. Der christliche Verband, der doch hätte wissen müssen, und es wahrscheinlich auch wollte, daß in einer Säbholzfabrik keine Textilarbeiter hergestellt oder verarbeitet werden und folglich ein Anschließ an den Textilarbeiterverband hätte unterbleiben müssen, hatte es nicht für notwendig gehalten, eine Lohnaufbesserung durch Ueberweisung des Betriebes an die zuständige Organisation zu veranlassen. Der Unternehmer wird natürlich dem christlichen Verband Dank wissen für den diesen gegebenen Schutz seines Kapitals. Der neuen Organisation haben sich etwa zwei Drittel der Arbeiterschaft sofort angeschlossen, das andere Drittel wird sich trotz der gemachten Erfahrung dem christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverband anschließen. Der Leiter der christlichen Betriebs-Gewerkschaften. Die ihm untreu gewordenen Schächler, um mit seinen eigenen Worten zu reden, hofft er mit Hilfe gewisser Wintermäner erneut unter die Fittiche des frommen Lammesgeistes zu bringen. Der Versuch wird ihm jedoch schon eines anderen becht haben. Wie immer, so waren es auch diesmal die freien Gewerkschaften, die sich als die Bahnbrecher in der Arbeiterbewegung zeigten. — In den Vorjahren wurden gewählt: Bernhard Lammig, erster Vorsitzender, Heinrich Althoff, zweiter Vorsitzender, Erbe Bernhardt, Schriftführer, Kaiser und Untersekretär: Franz Kemper, Carl Stienegard, Anna Derling, Carl Apfers, Anna Weber.

Ludwigshafen. Am 29. Februar fand eine außerordentl. Generalversammlung unserer Zählstelle statt. Der erste Punkt der Tagesordnung, Erhöhung der Beiträge, wurde durch einstimmige Annahme folgenden Beschlusses erledigt: Vom 1. April an werden die Beiträge erhoben...

Die Vertrauensleute aller Betriebe sind berechtigt, Beschlüsse, die von Wichtigkeit für die Kollegen im Betriebe sind, zur Ausführung an die Ortsverwaltung zu geben.

Dieser Antrag ist dem im Juli in Hannover stattfindenden Verbandstage zu überweisen. Nachdem noch die Verfügung des Reichsarbeitsministers Schilde, die Anerkennung der gelben Vereine betreffend, gebührend gekennzeichnet wurde, schloß der Vorsitzende die trotz scharfer Gegenstände sachlich verlaufene Versammlung.

Düsseldorf. Am 21. Februar fand im Deutschen Schützen unsere Monatsversammlung statt. Der Vorsitzende, Kollege A. Müller, begrüßte den Kollegen Gottschall, der erst kürzlich aus der Gefangenenschaft zurückgekehrt ist. In der Hauptfrage drehte sich die Debatte um Lohnregelungen in der hiesigen Lederfabrik, Lohmeyer Riegelei und chemische Fabrik in Düsseldorf. Besonders merkwürdig erschien uns das Verhalten der Leitung der genannten Riegelei. Dort scheint überhaupt niemand zu sein, der besorgt ist, mit den Arbeitern zu verhandeln; bei dem Verhalten der Riegelei im allgemeinen ist das von diesen Herren auch kein Wunder.

Regensburg. Unter großem Andrang fand am 29. Februar unsere Generalversammlung statt. Viele unserer Mitglieder konnten keinen Eintrag finden, da der Saal für sie zu klein erwies. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende Schölkner der verstorbenen Mitglieder durch einen Ehrennachruf. Kollege Hagen erläuterte den Jahresbericht. Aus demselben ist folgendes zu entnehmen: Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus: 72.344,50 Mk. An die Hauptkasse wurden 2408,94 Mk. gezahlt. An Unterstützung wurden 16.872,00 Mk. ausbezahlt. Die Einnahmen und Ausgaben der Lokalkasse betragen sich mit 36.929 Mk. ab. Der Lokalverrechnungsbetrag beträgt 7040,32 Mk. Die Mitgliederzahl ist gegenwärtig 3011, davon 450 weiblich. Es wurden 130.690 Stktd. Beitragsmarken abgesetzt. Es sind nicht weniger als 2643 Besonderebescheide zu verzeichnen. Kollege Hagen sprach auch über die organisatorische Tätigkeit ein, bei der die einmündigen Frauenarbeitenden zwischen Verwaltung und Mitgliedschaft hervor, was uns mit fester Hoffnung für die Zukunft erfüllt. Im Jahresbericht unserer Mitglieder wurde eine Zusammenfassung gegeben, die sich Tag und Nacht in Anspruch nahm. Wir haben von einer sehr reichhaltigen Aufzeichnung der Versammlungen, Ein- und Auskünfte und sonstigen Terminen sowie Verhandlungen an dieser Stelle ab. Die Verwaltung und Erleichterung der Tagesordnung erwies sich. Es kann mit Gewissheit behauptet werden, daß unsere Mitglieder in den verschiedenen Betrieben mit ihren einzelnen Sonderfragen an der Spitze stehen. Wenn auch unter den überfüllten Versammlungen keine Zufriedenheit Platz gefaßt hat, so steht doch fest, daß in der Mitgliedschaft, mit geringen Ausnahmen, für das Gelingen und Erneuerung Anerkennung gefaßt wird. Die Versammlung war einstimmig mit dem Bericht einverstanden, jede Unklarheit und jeder Streit aus unserer Reihen beseitigt. In der Sitzung erfolgte eine wichtige Diskussion, was es wurde dann zur Wahl der Verwaltung gewählt, die fast keine Veränderung in der Zusammensetzung ergab. Den Vorsitz übernahm Kollege Hagen; er übernahm, aber berechnete sich auf ein eigenes, sondern Personales, die vertragen, den Geschäftsbereich der Mitgliedschaft. Die Verwaltung wurde gegenwärtig von Kollege Hagen geleitet. Ein von ihm geleiteter Saal und jeder der Delegierten für jedes Verzeichnis aus. Eine Anzahl Anträge kamen zur Erörterung. Der wichtigste ist die Erhöhung des Beitrags von 60 auf 45 Pf. vom 1. April an. Dem Tagesbericht Hagen wurde eine prägnante Zusammenfassung bewilligt. Der zweite und dritte Punkt der Tagesordnung betraf die hiesige verlaufene Versammlung schloß der Vorsitzende Schölkner die Sitzung.

Zittau. Am 25. Januar fand im Volkshaus unsere diesjährige Generalversammlung statt. Leider waren die Kollegen noch immer nicht das richtige Verständnis für den Zweck unserer Versammlungen. Bei der Tagesordnung stand u. a.: Jahresbericht, Kapitalfrage, Erhöhung des Lohnes, Wahl der Ortsverwaltung und Bericht des Jahresberichts. Der Jahresbericht erläuterte Kollege Wiedrich. In der Kapitalfrage ist im Berichtsjahre eine wichtige Arbeit geleistet worden. Es sind in den verschiedenen Betrieben zu verschiedenen Zeiten Lohnverhandlungen durchgeführt worden, die aber leider nicht immer noch Erfolg anzeigten. Infolge der Wundwundigkeit verschiedener Kollegen. Nachdem auch Kollege Wiedrich den Kapitalfrage die Hauptfrage konzentriert in Erneuerung und Kapitalfrage mit 16.872,00 Mk. Die Kapitalfrage weist eine Erneuerung und Ausgabe von 6.248,00 Mk. auf. Der Lokalverrechnungsbetrag beträgt am Schluß des Jahres 1919/20 7040,32 Mk. Die Mitgliederzahl betrug im Berichtsjahre von 327 auf 307. Die alte Verwaltung wurde durch einstimmig wiedergewählt.

mit dem Vorschlag, die Arbeiten der Zählstelle immer größer werden, an die Anstellung eines Kollegen heranzugehen. Der Antrag, den Lokalbeitrag von 20 Pf. auf 40 Pf. für männliche und 35 Pf. für weibliche zu erhöhen, wurde einstimmig angenommen. Nach Bekanntgabe des Jahres- und Kassenberichts ergrieff Kollege Hagner das Wort und gab den Kollegen über Aufgaben und Ausbau einer Zählstelle sowie über Tarifabschlüsse und -angelegenheiten in diesen Fragen Aufklärung.

Rundschau. Die „Gewerkschaftsstimme“, das Organ des christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverbandes, leidet an Stoffmangel, deshalb schreibt es wieder über die politische Neutralität der Gewerkschaften. Selbstverständlich sind die christlichen neutral, wie die freien nicht. Entweder das Organ verwechselt, wie die alte Polizei- und Staatsordnung, Partei- und Sozialpolitik, oder sie laut alte Unwahrheiten wieder, wie das in der Nr. 5 der Fall ist. Möglich auch, daß sie absichtlich die Tatsachen auf den Kopf stellt. Wer so viele Sünden hat wie die christliche „Gewerkschaftsstimme“, der sollte das Thema von der Neutralität lieber nicht anrühren. Im Schlußsatz des Artikels „Politisch neutral“ heißt es sogar, daß die christlichen Gewerkschaften „parteilos und religiös neutral“ sind. Das ist ja zum Lachen. Nur Kinder oder gewerkschaftliche Neulinge glauben dies Märchen. Insbesondere bezüglich der Religionsfrage sei daran erinnert, daß erst im Vorjahr zwischen den Christlichen und den Katholischen Grundsätze vereinbart wurden, worin es unter anderem heißt: „Eine Gewerkschaft muß so beschaffen sein, daß sie als solche ihren Mitgliedern die Möglichkeit bietet, die gewerkschaftliche Tätigkeit auch vom Standpunkt der Religion aus zu beeinflussen und dementsprechend zu handeln.“ Das ist Neutralität in religiöser Beziehung. In politischer Beziehung ist die Unschuld auch nicht unbefleckt, wie an Tausenden von Beispielen nachgewiesen werden kann. Also bitte, sich um den eigenen Hals zu bekümmern und den Spätter des Nächsten in Ruhe zu lassen.

Verbandsnachrichten. Vom 5. März an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein: Gengenbach 763,10, Dinslaken 600, Hall (Schwäbisch) 500, Ullersdorf 825, Langenmünde 750, Rufen 17.799,55, Zinnen 2500, Döberleben 1500, Bellen 2000, Sommerfeld 1600, Waldheim i. S. 2000, Dorndorf 1700, Leimbach 475, Hocht a. M. 55, M. 16,30, Ebingen 1000, Neubudum 2000, Kieja 1508, Bonn 1000, Rastau 1000, Gabelschwerdt 2000, Dissen 800, Paderm i. M. 1000, Frankfurt am Main 92,50, Ullm a. D. 4,75, Gr. Bellen 408,15, Alfeld 1000, Weipertels 2500, Zittau 2083,62, Reiz 2000, Wismar 3000, Arnstadt 800, Arnberg 84,50, Schönlanke 50, Osterode a. H. 16,50, Mainz 16.970,24, Göttingen 1000, Eichweiler 275,35, Brothal 58,85, Heringen 500, Welle 1000, Naubach 21,50, P. 40,75, Darmstadt 3100, Glogau 1000, Klebe 7,20, Schwarz 1800, Schönebeck a. d. E. 2500, Bahren 3000, Mannh i. 9000, Schöningen 1600, Artern 1000, Salzhemmendorf 700, Hebertsheden 600, Garbegen 500, Geithain 300, Löhne 63, Zittau 55, Merseburg 15, Jülich 9524,19.

An Versicherungsbeiträgen gingen ein: Stuttgart 1, Mainz 292,65. Schluß: Donnerstag, den 11. März, mittags 12 Uhr. Fr. Bruns, Kassierer.

- Neue Adressen und Adressenänderungen. Göttingen. 1. Bevollmächtigter und Geschäftsführer Albert Schmitt, Bureau Burgstraße 7. Göttingen. 2. Bevollmächtigter und Geschäftsführer Otto Weiland, Behmstraße. 2. Bevollm. Karl Kewes, Am Bahnhof. Göttingen, Bez. Halle. 1. Bevollm. Herrn. Schmitt, Ullmstr. 10. Göttingen, Bez. Magdeburg. (Neue Zählstelle.) 1. Bevollm. Otto Seydelt, Kapellenberg. 2. Bevollm. Richard Hedert, Albertstr. 2. Göttingen, Bez. Magdeburg. 1. Bevollm. Ernst Braune, Bodestraße 9. Ullersdorf, Bez. Magdeburg. 1. Bevollm. Fr. Chr. Müllendorfer. Göttingen i. Pommern. (Neue Zählstelle.) 1. Bevollm. Paul Gindenburg. 2. Bevollm. Aug. Kempf. Göttingen-Kron. (Selbst. Zählstelle.) 1. Bevollm. M. Welle, Schönebergstr. 138. Göttingen, Bez. (Selbst. Zählstelle.) 1. Bevollm. Albert Stegmann, Wilhelmstraße 40. 2. Bevollm. Georg Kojanitzki, 7. Baderstraße 1. Göttingen, Bez. Danzig. (Selbst. Zählstelle.) Bevollmächtigter August Döple, Göttingen. Göttingen. (Selbst. Zählstelle.) 1. Bevollm. St. Kalte Leisingstraße. 2. Bevollm. H. Köppling, Gartenstraße 149. Göttingen-Friedland. (Selbst. Zählstelle.) 1. Bev. W. Grunert. 2. Bev. Franz Kepno, Wilhelmstraße 36. Göttingen. (Selbst. Zählstelle.) 1. Bevollm. Max Gröhler, Föhner Straße. 2. Bevollm. Karl Kiefer, Föhner Straße 29. Göttingen. 2. Bevollmächtigter und Geschäftsführer Otto Böhmbach, Bahnhofstraße 23, 2. Etg. Göttingen. 2. Bevollm. Edmund Deubner, Bahnhofstraße, Ecke Bahnhofstraße. Göttingen. 1. Bevollm. August Elflitz, Hülendorfer Straße 32. Göttingen. Die Zählstellen Hietzing, Leipzig, Fehring, Bärenstein und Landau a. d. Harz haben sich verschmolzen. Die Zählstelle führt den Namen Deggendorf. Deggendorf. 1. Bevollm. Joseph Garl, Meisfelding, Post Hietzing, Post Deggendorf. 2. Bevollmächtigter und Geschäftsführer Maria Jang, Deggendorf, Bahnhofstraße 450/2. Göttingen i. Bismarck. 1. Bevollm. Andrea Angela, Brühl-Bismarck. 2. Bevollm. Franz Hebler, Garenstraße. Göttingen. 2. Bevollm. und Geschäftsführer Karl Martin, Bureau Bahnhofstraße 31. Göttingen a. Harz. 2. Bevollm. und Geschäftsführer Hermann Lobe, Bureau: Kuppelplatz 4, 1. Et. Göttingen-Helmstedt. 1. Bevollm. Herrn. Keimer, Block-Helmstedt Nr. 14, Post Helmstedt. Göttingen. 2. Bevollm. und Geschäftsführer Hermann Rüdte, Helmstedt, Helmstedt Nr. 45. Göttingen. 1. Bevollm. Jos. Fetter, Helmstedt, Helmstedt Str. 13. Göttingen i. Göttingen. 1. Bevollm. Franz Bander. 2. Bevollm. Richard Beine.

Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen. Table with columns: Zählstelle, Pro Woche für männliche Mitglieder, Pro Woche für weibliche Mitglieder, Die Erhöhung tritt in Kraft am. Lists various locations like Alten (Bismarck), Altenbrat, Altesleben, etc.

Ausschreibung. Für den Gau I. (Agitationsgebiet Provinz Hannover, Freistaat Braunschweig) suchen wir zum baldigen Antritt einen 3. Gauleiter mit dem Sitz in Hannover. Bewerber haben eine Schilderung ihres Lebenslaufs sowie ihrer bisherigen Tätigkeit schriftlich einzureichen. Außer den Angaben über Tag und Jahr der Geburt und des Eintritts in den Verband ist eine selbständige schriftliche Arbeit über folgende Fragen einzufenden: 1. Wie ist die Agitation für unseren Verband am erfolgreichsten zu betreiben? 2. Wie hat sich der Gauleiter bei bevorstehenden und ausgedehnten Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu verhalten? 3. Wie ist die innere Leitung und zweckmäßige Verwaltung einer Zählstelle zu gestalten? 4. Wie nimmt man die Revision einer Zählstelle vor? Die Bewerber müssen Kenntnis der sozialpolitischen Gesetze haben und zur Abhaltung von Vorträgen befähigt sein. Das Anfangsgehalt ist 1025 Mk. monatlich. Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch, nach Ablauf eines Vierteljahres endgültig, unter vierjährlicher Kündigung. Die Bewerbungen sind bis zum 3. April zu senden an Aug. Brey, Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et., Mittelbau.

Für das W. r. r. gebiet. Zählstellenleiter gesucht. Kenntnis der Kali-Industrie und des Knappschaffens erwünscht. Bewerber haben eine schriftliche Arbeit über „Der organisatorisch-technische Ausbau einer Bezirkszählstelle“ an den Unterzeichneten einzureichen. Außerdem sind Angaben über Jahr und Tag der Geburt sowie den Eintritt in den Verband erforderlich. [5,50 A Paul Schneider, Erfurt N, Salpeterberg 12. Zahlstelle Bochum. Die Stelle des Geschäftsführers ist besetzt durch die Person des Kollegen Karl Struwe. Allen Bewerbern besten Dank. Die Ortsverwaltung.

Zentral-Arbeitsnachweis der Tapetenbranche. Für einen neuen Betrieb der Tapetenbranche in Soltau werden folgende Kräfte gesucht, um unter deutschem Betriebsleiter zu arbeiten. 1. Kreppmeister, perfekt im Kreppen, Färben und Rollen schneiden. 1. Druckmeister für Färbereie 6-Farbenmaschinen, der selbst Färben mischen kann. Solche, die schon auf Servetten und Krepppapier gearbeitet haben, werden bevorzugt. 1. Sägemesser für Spitzpapier und Rückenlantenfabrikation. 1. Tapetenruder, perfekt für farbige Färbereie Maschinen. Kenntnis im Färben erwünscht. Infolge der Wohnungsnot müssten Verheiratete vorläufig ohne Familie kommen. Ausführende Bedingungen möglichst mit Lohnansprüchen sind sofort an den Unterzeichneten zu richten. [13,50 A Ludwig Philipps, Arbeitsnachweisverwalter, Hannover, Nikolaistr. 7, II. (Mittelbau).